

Stellungnahme des Wissenschaftsrates zur Weiterentwicklung des Universitätsgesetzes 2002

Wien, im Juni 2007

ÖSTERREICHISCHER WISSENSCHAFTSRAT

Liechtensteinstraße 22a • 1090 Wien • Tel.: +43/(0)1/319 49 99 • Fax: +43/(0)1/319 49 99-44
Mail: office@wissenschaftsrat.ac.at • Web: www.wissenschaftsrat.ac.at

ÖSTERREICH
WISSENSCHAFTSRAT

Stellungnahme des Wissenschaftsrates zur Weiterentwicklung des Universitätsgesetzes 2002

I. Vorbemerkung

Das UG 2002 hat eine auch im internationalen Vergleich viel beachtete Reform des universitären Sektors in Österreich eingeleitet und die Universitäten in die Lage versetzt, ihr Potenzial in der Forschung und akademischen Lehre in eigener Verantwortung zu entwickeln. Dieser Prozess läuft und ist gut unterwegs. Für eine grundlegende Reform dieses Gesetzes gibt es daher keinen Anlass. Das gilt insbesondere für die universitären Führungsstrukturen und die Verteilung der Kompetenzen zwischen den Leitungsorganen.

Detailregelungen haben sich nicht bewährt oder erscheinen zumindest verbesserungswürdig. Ihre Änderung sollte aber nicht zuletzt angesichts des kurzen Zeitraums, der seit dem Inkrafttreten des UG 2002 verstrichen ist, nur dann in Erwägung gezogen werden, wenn sich dies nach einer sorgfältigen Bewertung als unabweislich erweist. Außerdem wäre in jedem Einzelfall zu prüfen, wieweit sich nicht sinnvolle Verbesserungen auch im Rahmen autonomer Entscheidungen der Universitäten, vor allem im Rahmen der Satzung, der Geschäftsordnung des Rektorats oder im Wege von Zielvereinbarungen (etwa zwischen dem Universitätsrat und dem Rektor) besser erzielen lassen. Für das Vorliegen eines zwingenden gesetzlichen Änderungsbedarfs sollte daher dem oder den Proponenten die Beweislast auferlegt werden.

II. Der Wissenschaftsrat sieht einen solchen Änderungsbedarf in erster Linie nur in den folgenden Bereichen

1. Zulassung zum Studium

Der Wissenschaftsrat ist der Auffassung, dass eine verantwortungsvolle Hochschulpolitik die Zulassungsproblematik in grundsätzlicher Weise angehen sollte. Den Hauptgrund dafür sieht der Wissenschaftsrat in der Tatsache, dass das derzeit bestehende System des „freien Hochschulzugangs“ versagt hat. Dazu hat der Wissenschaftsrat kürzlich seine „Empfehlungen zur Neuordnung des Universitätszugangs in Österreich“ verabschiedet, auf die hier verwiesen wird.

2. Studienplanung und Curricularentwicklung

Die Planung und Ausgestaltung des Studienangebots gehört zu den zentralen Inhalten der universitären Entwicklungsplanung; ihr sollte daher – was nach der geltenden Rechtslage ohne weiteres möglich ist – im Entwicklungsplan entsprechender Raum gegeben werden. Probleme wirft ihre Umsetzung auf, da das Rektorat auf die Erstellung der Curricula – abgesehen von der Möglichkeit einer Stellungnahme – keinen Einfluss nehmen kann; andererseits ist die Durchführung der vom Senat beschlossenen Curricula nur im Rahmen der Ressourcenverantwortlichkeit des Rektorats möglich. Diese Situation kann zu wechselseitiger Blockierung führen.

Unbeschadet der Kompetenz des Senats für die Beschlussfassung über die Curricula sollte daher das Rektorat in den Prozess der Ausgestaltung des Studienangebots stärker einbezogen werden. Das könnte etwa in der Form erfolgen, dass dem Rektorat ein auf die Erlassung von Curricula bezogenes Antragsrecht gegeben sowie ein Widerspruchsrecht eingeräumt wird, wenn ein Curriculum dem Entwicklungsplan widerspricht oder wenn der bekannt gegebene finanzielle Rahmen überschritten wird.

3. Berufungsverfahren

Die Durchführung qualitativ hochwertiger Berufungsverfahren für Professorinnen und Professoren ist eine Schlüsselfrage der Universitätsentwicklung. Die entsprechenden

Standards und Verfahren sind von den Universitäten im gesetzlichen Rahmen in der Satzung näher auszuformen. Die gesetzliche Aufgabenverteilung zwischen der vom Senat eingesetzten entscheidungsbevollmächtigten Berufungskommission, welche einen Ternavorschlag erstellt, und dem Rektor, der die Auswahlentscheidung trifft, hat sich bewährt.

Korrekturbedürftig ist das Begutachtungsverfahren, das in der Praxis vor allem im Hinblick auf die gesetzlich vorgeschriebene Anzahl der Gutachter und die Notwendigkeit einer umfassenden Begutachtung aller Bewerberinnen und Bewerber zu Problemen führt. Unabhängig von der Möglichkeit weiterer ergänzender Regelungen in der Satzung sollte die Zahl der gesetzlich vorgeschriebenen Gutachter reduziert werden, wobei freilich an der zwingenden Bestellung von zwei externen Gutachtern festgehalten werden sollte. Die Gutachter sollten auch weiterhin die Möglichkeit haben, zu allen Bewerbungen eine Bewertung abzugeben, und sie sollten die Sachlichkeit der Auswahl der in die engere Wahl genommenen Bewerberinnen und Bewerber beurteilen. Eine umfassende Begutachtung sollte den Gutachtern allerdings nur im Hinblick auf die short list abverlangt werden. Die Gutachter sollten der Berufungskommission mit beratender Stimme angehören.

III. Schlussbemerkung

Der Wissenschaftsrat bietet an, bei der konkreteren Ausformulierung einzelner Gesetzespassagen im Sinne des oben genannten Änderungsbedarfs mitzuwirken. Die oben erwähnte sorgfältige Bewertung vor Änderung bestimmter Regelungen des UG 2002 sollte in Form eines fachkundigen Verfahrens erfolgen.